



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 13. Januar 2022

Nummer 1-2

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		11	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Akzo Nobel Hilden GmbH in Hilden	S. 16	
1	Anerkennung einer Stiftung (APMC-Familienstiftung)	S. 2			
2	Anerkennung einer Stiftung (Ströer-Familienstiftung)	S. 2	12	Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lippe	S. 16
3	Anerkennung einer Stiftung (Evergreen Stiftung)	S. 2	13	Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Erft	S. 18
4	Anerkennung einer Stiftung (Azure Familienstiftung 2021)	S. 2	14	Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG in Emmerich am Rhein	S. 19
5	Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal vom 29.11.2021	S. 2	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
6	Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr vom 07.12.2021	S. 6	15	Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die zweite Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf des Regionalplans Ruhr	S. 20
7	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Leverkusen und dem Kreis Viersen über die Durchführung der Beihilfebearbeitung der Bediensteten der Stadt Leverkusen durch den Kreis Viersen	S. 9	16	Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette über die Verbandsversammlung am 10. Februar 2022	S. 22
8	10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach	S. 11	17	Bekanntmachung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein über den Haushaltsplan und Bekanntmachung des Haushaltsplans für das Jahr 2022	S. 23
9	Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG für ein Vorhaben der Rhenus Port Logistics Rhein-Ruhr GmbH	S. 14	18	Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut Niederrhein über die Haushaltssatzung 2022 gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW i. V. m. § 18 GkG NRW	S. 24
10	Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer Genehmigung an Herrn Raphaël Freiherr von Loë für die Biogasanlage Schloss Wissen	S. 15			

Beilage zu Ziffer 8: 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach
Beilage zu Ziffer 12: Das Überschwemmungsgebiet der Lippe – Karte DIN A3

Beilage zu Ziffer 13: Das Überschwemmungsgebiet der Erft – Karte DIN A3

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

1 Anerkennung einer Stiftung (APMC-Familienstiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 2181

Düsseldorf, den 17. Dezember 2021

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„APMC-Familienstiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 16.07.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 2

2 Anerkennung einer Stiftung (Ströer-Familienstiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 2182

Düsseldorf, den 20. Dezember 2021

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Ströer-Familienstiftung“

mit Sitz in Mettmann gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 16.07.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 2

3 Anerkennung einer Stiftung (Evergreen Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 2257

Düsseldorf, den 03. Januar 2022

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Evergreen Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 28.09.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 2

4 Anerkennung einer Stiftung (Azure Familienstiftung 2021)

Bezirksregierung
21.13-St. 2259

Düsseldorf, den 04. Januar 2022

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Azure Familienstiftung 2021“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 28.09.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 2

5 Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal vom 29.11.2021

Bezirksregierung
31.01.01-ZV-Ittert-64

Düsseldorf, den 21. Dezember 2021

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die nachstehende Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal in der Fassung vom 29.11.2021 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal in der Fassung der Änderung vom 29.11.2021 wird hiermit gemäß § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

Im Auftrag
gez. Sonnwald

Verbandssatzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal vom 11.5.1971 unter Berücksichtigung der Änderungssatzungen vom 29.11.1983, 15.02.1991, 17.03.1998, 20.12.2010, 18.06.2013 und 29.11.2021

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Städte Haan, Hilden und Solingen bilden einen Zweckverband.

§ 2 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal". Er hat seinen Sitz in Hilden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Erhaltung und Verbesserung eines weiträumigen Erholungsgebietes in vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen Stadt und Land.
- (2) Im Gebiet der Städte Haan, Hilden und Solingen soll der Zweckverband mit diesen Städten folgende Aufgaben erfüllen:
 - a) Die Erarbeitung einer Planung für die Ausgestaltung und Erweiterung eines stadtnahen Erholungsgebietes auf den dafür geeigneten Flächen dieser Städte;
 - b) die Durchführung dieser Planung durch Schaffung und Unterhaltung von Erholungsgebieten, insbesondere durch Aufforstung der dafür geeigneten Flächen, durch die Anlage von Parkplätzen, Wander- und Reitwegen, Rast- und Spielflächen, Campingplätzen, Jugend- und Freizeitheimen, durch Aufstellung von Ruhebänken und ggf. durch Beseitigung störender Anlagen;
 - c) die Pflege von Wasser, Boden, Pflanzen und Tieren.
- a) Die den Gemeinden nach den Bestimmungen des Baugesetzes vorbehaltene Planungshoheit bleibt unberührt.
- b) Der Zweckverband kann wirtschaftliche Unternehmungen betreiben, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und der gemeinnützigen Zwecke erforderlich sind.
- c) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

- d) Soweit der Zweckverband durch Widmung Träger der Straßenbaulast für "sonstige öffentliche Straßen" im Sinne des Landesstraßengesetzes Nordrhein-Westfalen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 und § 50) wird, obliegt ihm die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht.

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je 2 Vertretern der Verbandsmitglieder mit folgender Anzahl von Stimmen:

1. Stadt Haan	2
2. Stadt Hilden	3
<u>3. Stadt Solingen</u>	<u>3</u>
Gesamtstimmenzahl	8

- (2) Die Vertreter eines Zweckverbandsmitgliedes können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben. Sie sind an die Beschlüsse ihrer Vertretungskörperschaften und deren Ausschüssen gebunden.
- (3) Ist nur ein Vertreter des Verbandsmitgliedes anwesend, nimmt dieser alle auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen wahr.
- (4) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit gewählt. Wählbar sind Mitglieder der Vertretungskörperschaft und die Hauptverwaltungsbeamten oder von ihnen benannte Vertreter.
- (5) Für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (7) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Zuständigkeit des Verbandsausschusses oder Vorstandsvorstehers gegeben ist.

Sie nimmt die Aufgaben eines Hauptausschusses, eines Finanzausschusses und eines Rechnungsprüfungsausschusses wahr.

- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet unter anderem über
- a) die Änderung der Verbandssatzung, insbesondere den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - b) den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan sowie den Erlass, die Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen,
 - c) die Höhe der in der Haushaltssatzung festzusetzenden Umlage sowie den Zeit- und Finanzplan,
 - d) die Abnahme der Jahresrechnungen und Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - e) den Erwerb, die Belastung, die Verpachtung und die Veräußerung von Grundstücken,
 - f) den Erwerb und die Veräußerung sonstiger Vermögenswerte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - g) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - h) die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung kann, soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht entgegensteht, die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 7 Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Rechnungsjahr, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über den Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsvorstehers, im Übrigen nach Bedarf zusammen.

Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangt.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer Frist von 14 Tagen von einem Drittel der Verbandsmitglieder vorgelegt werden.

- (2) Der Verbandsvorsteher nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Dienstkräfte des Zweckverbandes können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Regel öffentlich.

§ 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmzahl vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung ist eine neue Versammlung zu einem mindestens 14 Tage später liegenden Zeitpunkt einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Für Beschlüsse der Verbandsversammlung genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.
- (3) In Fällen äußerster Dringlichkeit können der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Verbandsversammlung entscheiden; dies gilt nicht für Beschlüsse gem. Abs. 2 Satz 3 bis 5 § 60 GO NRW findet entsprechende Anwendung.

§ 9 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden gewählt; er wird von seinem Vertreter im Hauptamt vertreten. Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre. Mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt endet die Funktion.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung sowie den Beschlüssen der Verbandsversammlung.
- (3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Im Übrigen gilt § 64 GO NRW entsprechend.
- (5) Der Verbandsvorsteher erlässt für seinen Geschäftsbereich eine Geschäftsanweisung.

§ 10 Dienstkräfte

- (1) Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Dienstkräfte der Stadt Hilden oder anderer Verbandsmitglieder. Dies ist auch auf dem Wege der Abordnung möglich. Außerdem kann der Verband selbst Dienstkräfte übernehmen bzw. einstellen.
- (2) Die in Anspruch genommenen Dienstkräfte der Verbandsmitglieder können für besondere Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt.

§ 11 Verbandsumlage

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe des zu entwickelnden Zeit- und Finanzplanes zur Deckung der Kosten, die bei Erfüllung der in § 3 Abs. 2 genannten Aufgaben entstehen, durch eine Umlage folgende Anteile aufzubringen:

1. Stadt Haan	25,00 %
2. Stadt Hilden	19,00 %
3. Stadt Solingen	<u>56,00 %</u>
	100,00 %

Die prozentualen Anteile ergeben sich aus dem Anteil der jeweiligen Stadt an der Größe der Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche im Verbandsgebiet gemäß den Flächenerhebungen des Landes NRW.

- (2) Die Verbandsumlage muss sich im Rahmen des für den Ausbau und die Errichtung von Anlagen (Investitionskosten) beschlossenen Zeit- und Finanzplanes halten. In den von den Mitgliedern aufzubringenden Beiträgen sind die laufenden Verwaltungskosten enthalten.

§ 12 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Beschlüsse der Versammlung über das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband erfolgen mit Wirkung zum Ende eines Rechnungsjahres. Der Antrag des Verbandsmitgliedes auf Entlassung aus dem Zweckverband ist mindestens 6 Monate vor Ende des Rechnungsjahres zu stellen.
- (2) Die von dem Ausscheidenden in seiner Eigenschaft als Mitglied dem Verband erbrachten Geld- und Sachleistungen verbleiben dem Zweckverband.
- (3) Der Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, ist nach dem Ausscheiden neu zu regeln.

§ 13 Auseinandersetzung

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen, das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verbandes verbleibt, auf die im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Verbandsmitglieder in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die von den einzelnen Verbandsmitgliedern bewirkten Geldleistungen zuzüglich des gemeinen Wertes ihrer Sachleistungen zueinanderstehen. Soweit das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten die Geldleistungen der Verbandsmitglieder und den gemeinen Wert ihrer Sachleistungen übersteigt, ist es von den Verbandsmitgliedern zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Für die Ermittlung des gemeinen Wertes gilt § 4 Abs. 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung.
- (2) Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem im § 11 Abs. 1 angegebenen Maßstab auf die Verbandsmitglieder umzulegen.
- (3) Übernimmt ein Verbandsmitglied das Verbandsvermögen, so hat es die übrigen Verbandsmitglieder im Sinne des Abs. 1 abzufinden. Übersteigen die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes im Zeitpunkt der Übernahme das vorhandene Vermögen, so gilt Abs. 2 entsprechend. Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes kann eine abweichende Regelung treffen; Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist anzustreben, dass der neue Träger die Dienstkräfte des Verbandes zu nicht ungünstigeren Anstellungs- und Beschäftigungsbedingungen übernimmt. Ist dies nicht möglich, so verpflichten sich die Verbandsmitglieder, diejenigen Dienstkräfte, die aus ihrem Dienst in den Dienst des Zweckverbandes übergetreten sind, auf deren Antrag wieder zu übernehmen. Unter der gleichen Voraussetzung verpflichten sich die Verbandsmitglieder weiter, auch die vom Zweckverband unmittelbar eingestellten Angestellten und Arbeiter, soweit sie im Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes nach dem Tarifvertrag und dem Einzelarbeitsvertrag bereits unkündbar sind, sowie die vom Zweckverband unmittelbar eingestellten Beamten auf deren Antrag zu übernehmen. Die Verbandsmitglieder werden hierbei untereinander vereinbaren, wem von ihnen im Einzelfall die Übernahme obliegen soll; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig nach billigem Ermessen. Werden infolge einer Änderung der Aufgaben des Verbandes einzelne Bedienstete nicht mehr benötigt, so gilt die in Satz 2 und 4 getroffene Regelung entsprechend. Im Falle einer Umbildung des

Zweckverbandes (§ 128 Abs. 1 bis 4 Beamtenrechtsrahmengesetz) gelten für diejenigen Angestellten und Arbeiter, die nach dem Tarifvertrag und dem Einzelarbeitsvertrag bereits unkündbar sind, die Vorschriften des Beamtenrechtes entsprechend.

§ 14 Prüfung

Der Zweckverband unterliegt der Prüfung durch ein Rechnungsprüfungsamt einer Mitgliedskörperschaft. Die Bestimmung erfolgt durch die Verbandsversammlung.

§ 15 Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Kreis Mettmann. Die Verbandsmitglieder haben auf die Veröffentlichungen in der Form hinzuweisen, wie sie nach ihrer eigenen Hauptsatzung vorgeschrieben ist.

§ 16 In-Kraft-Treten

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Die Änderungen der Satzung in der Form des Beschlusses vom 29.11.2021 treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 2

6 **Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr vom 07.12.2021**

Bezirksregierung
31.01.01-ZV-VRR-54

Düsseldorf, den 03. Januar 2022

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der zurzeit geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr beschlossene Änderung der Verbandssatzung vom 07.12.2021 bekannt.

Im Auftrag
Mareike Peitz

Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

in der Fassung

des Beschlusses der Verbandsversammlung
vom 21. Juni 2006

geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung vom 24.10.2007

geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung vom 10.12.2008

geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung vom 17.12.2009

geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung vom 17.03.2011

geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung vom 12.12.2012

geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung vom 12.07.2013

geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung vom 27.09.2013

geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung vom 12.12.2014

geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung vom 30.03.2017

geändert durch Beschluss der
Verbandsversammlung vom 07.12.2021

I.

In § 6 wird ein neuer Absatz 3 hinzugefügt:

§ 6 Eigene Angelegenheiten

- (3) Dem Zweckverband obliegt die Regelung über die Entschädigung der Mitglieder der Organe des Zweckverbandes VRR für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates, der Ausschüsse und sonstiger politisch zu besetzenden Gremien innerhalb des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr. Der Zweckverband erlässt hierzu in Anlehnung an die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungssatzung.

II.

§ 9 Abs. 2 und 6 werden geändert und erhalten folgende Fassung:

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (2) Die Vertreter/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt; sofern mindestens zwei Vertreter/innen zu benennen sind, müssen der/die Bürgermeister/in oder Landrat/Landrätin oder ein/e von ihm/ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r der Gemeinde dazu zählen. Für jede/n Vertreter/in ist ein/e Stellvertreter/in für den Fall der Verhinderung zu wählen.

Der Amtsantritt nach einer allgemeinen Kommunalwahl erfolgt vier Monate nach dem Wahltag der Stichwahl gemäß § 46 c Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG), im Übrigen mit der ersten Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung.

Die Vertreter/ Vertreterinnen üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter/ Vertreterinnen weiter aus.

- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. § 56 Absatz 1 Satz 1 GO NRW gilt entsprechend. Fraktionen der Verbandsversammlung gelten als Gremien im Sinne von § 22 AöR Satzung. Eine Fraktion setzt sich aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung zusammen. Jede Fraktion gibt sich zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode ein Fraktionsstatut.

Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Verbandsversammlung mit. Sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

Fraktionssitzungen können auch ganz oder teilweise in digitalisierter Form als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden (Online-Sitzungen).

III.

§ 10 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes nach § 6, soweit nicht durch das GkG oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers

begründet ist. Die Verbandsversammlung kann folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. Die Wahl des/der Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin und seiner/ihrer Vertreter/innen,
2. die Wahl der in die Organe der VRR AöR zu entsendendem Vertreter/innen des Zweckverbandes in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NRW,
3. die Wahl der sonstigen in die Organe der VRR AöR zu entsendenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach dem Verfahren gemäß § 21 Abs. 2 AöR-Satzung in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NRW
4. die Bestimmung der ständigen Gäste des Verwaltungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 Buchstaben b) bis e) im Falle des § 21 Abs. 4 Satz 2 AöR-Satzung,
5. die Verteilung der Vorsitze in den Ausschüssen der VRR AöR in entsprechender Anwendung des § 58 Absatz 5 GO NRW,
6. die Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe im Verwaltungsrat der VRR AöR in den Fällen des § 114 a Abs. 7 Satz 3 Ziffern 1 und 2 GO NRW
7. die Änderung der
 - a) Satzung des Zweckverbandes VRR,
 - b) Satzung des Eigenbetriebs,
 - c) Satzung der VRR AöR,
8. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses des Zweckverbandes und des Eigenbetriebs,
9. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen, insbesondere von Satzungen zur Festsetzung und Erhebung von Umlagen und von Satzungen zur Regelung der Modalitäten und der Höhe von Entschädigungsleistungen.
10. die Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin,
11. die vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,
12. die Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
13. die Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbandes,
14. die Übertragung und Übernahme von Angelegenheiten auf bzw. von benachbarte(n) Zweckverbände(n) gemäß § 6 Abs. 2 ÖPNVG NRW sowie die Rückgängigmachung der Übertragung bzw. Übernahme,
15. die Entscheidung über die Zustimmung zu Entscheidungen der Organe der VRR AöR gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 6 GO NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 4 der AöR-Satzung,
16. der verbindliche Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes der VRR AöR,
17. die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Finanzausschusses und des Betriebsausschusses in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NRW.

IV.

§ 15 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 15 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin und seine/ihre Stellvertreter/innen sind ehrenamtlich tätig.

Für diese ehrenamtliche Tätigkeit wird den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung sowie deren Ausschüsse, der Fraktionen und des Ältestenrates der Verbandsversammlung oder sonstiger Gremien des Zweckverbandes Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, der VRR-Entschädigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung und ggfls. in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Entschädigung kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO) geleistet.

- (2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 GkG auf Antrag eine pauschalierte Aufwandsentschädigung. Diese tritt an die Stelle des Auslagensatzes und des Verdienstausfalls.

Die pauschalierte Aufwandsentschädigung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 GkG wird als Sitzungsgeld gezahlt.

Die Höhe der pauschalierten Aufwandsentschädigung beträgt den 1,2-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO.

Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen juristischer Personen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sofern die Verbandsversammlung die Teilnahme beschlossen hat und dort keine eigene Entschädigung gezahlt wird.

- (3) Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung, die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten auf Antrag anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung sowie der Fraktionen der Verbandsversammlung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten auf Antrag anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Ausschüsse eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigung beträgt abhängig von der jeweiligen Funktion nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes VRR zwischen dem 2-fachen und 0,5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c Entschädigungsverordnung.

- (4) Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin sowie die Stellvertreter/innen des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale.

a. Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin erhält eine Monatspauschale in Höhe des 4-fachen Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2 Satz 4.

b. Die Stellvertreter/innen des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin erhalten eine Monatspauschale in Höhe des 3-fachen Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2 Satz 4.

- (5) Bei mehreren Sitzungsteilnahmen an einem Tag werden höchstens zwei Pauschalbeträge gezahlt.

- (6) Grundlage für die Zahlung der Aufwandsentschädigungen ist die Anwesenheitsliste.

- (7) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis).

Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen und Sitzungen von Teilen einer Fraktion ist gemäß § 8 Abs. 1 GkG, § 45 Abs. 6 Satz 2 GO NRW auf 60 Sitzungen pro Kalenderjahr pro Person begrenzt.

- (8) Näheres wird durch die VRR-Entschädigungssatzung und die Geschäftsordnung geregelt.

V.

In § 27 Abs. wird ein neuer Absatz 11 hinzugefügt:

§ 27 Inkrafttreten

- (11) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.12.2021 treten zum 01.01.2022 in Kraft.

7 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Leverkusen und dem Kreis Viersen über die Durchführung der Beihilfebearbeitung der Bediensteten der Stadt Leverkusen durch den Kreis Viersen

Bezirksregierung
31.01.01-GkG-VIE-88

Düsseldorf, den 23. Dezember 2021

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Leverkusen und dem Kreis Viersen wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Genehmigung der Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadt Leverkusen durch den Kreis Viersen

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Leverkusen und dem Kreis Viersen wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
Zoulaika Zerriouh

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadt Leverkusen durch den Kreis Viersen

Die Stadt Leverkusen – vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Uwe Richrath – (im Folgenden „Stadt“) und der Kreis Viersen – vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen – (im Folgenden „Kreis“) schließen aufgrund des § 1 in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) – SGV. NRW. 202 – und des § 91 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) – SGV. NRW. 2030 – jeweils in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung

gültigen Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand

Der Kreis führt im Auftrag und im Namen der Stadt die Bearbeitung der ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung in der zentralen Scanstelle in Detmold eingehenden Beihilfeanträge der Bediensteten der Stadt (Beamtinnen und Beamte, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie Tarifbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.1999 begründet wurde) durch. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Stadt als Trägerin der Aufgabe unberührt.

§ 2 Leistungen des Kreises

- (1) Der Kreis stellt das erforderliche Personal, die Räumlichkeiten und Arbeitsmittel bereit.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich, die digitalen Beihilfeakten der Stadt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in Beachtung der §§ 83 ff. LBG sowie des § 13 BVO, zu führen. Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist löscht der Kreis die nicht mehr benötigten Dateien unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Beihilfebearbeitung umfasst insbesondere die folgenden Leistungen:
 - Pflege der Stammdaten im Beihilfebearbeitungsprogramm,
 - Bearbeitung und Festsetzung von Beihilfen in Krankheitsfällen oder bei Pflegebedürftigkeit sowie in Geburts- und Todesfällen,
 - Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Rehabilitationsmaßnahmen, Heilkuren, ambulante Psychotherapien, Implantatbehandlungen und besondere Hilfsmittel,
 - Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz, stationären Aufenthalten, speziellen Heilbehandlungen (z. B. Entziehungskuren, Behandlung in psychosomatischen Kliniken), speziellen Hilfsmitteln,
 - einzelfallbezogene Entscheidungen, wie z. B. eine Erhöhung des Bemessungssatzes, Beihilfefähigkeit von wissenschaftlich noch nicht anerkannten Heilbehandlungen usw.,
 - Prüfung, Festsetzung und Zahlung von Leistungen zur sozialen Sicherung in Pflegefällen,
 - persönliche und telefonische Beratung in allen Beihilfeangelegenheiten,
 - Information der Beihilfeberechtigten über grundsätzliche Änderungen im Beihilferecht,
 - Bescheinigungen über Beihilfeansprüche,
 - Durchführung der Widerspruchsverfahren,

- Beratung bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren und auf Wunsch Teilnahme als Beistand an solchen Verfahren (die Führung verwaltungsgerichtlicher Verfahren obliegt der Stadt selbst),
 - Erstellung einer Datei zur Zahlbarmachung der Beihilfen und der Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson.
- (4) Der Kreis sichert eine zügige und zeitnahe Bearbeitung der Beihilfeanträge zu.
 - (5) Der Kreis übernimmt die Prüfung und Erstattung von Behandlungskosten im Rahmen der Dienstunfallfürsorge für die Stadt auf der Grundlage der dienstunfallrechtlichen Vorschriften. Hierzu übermittelt die Stadt dem Kreis die für die Prüfung und Erstattung erforderlichen Unterlagen des anerkannten Dienstunfalls.
 - (6) Der Kreis veranlasst die Auszahlung der Beihilfen, sonstigen Leistungen nach dem Beihilferecht sowie der Behandlungskosten im Rahmen der Dienstunfallfürsorge an die Bediensteten der Stadt als durchlaufende Posten.

§ 3 Leistungen der Stadt

- (1) Die Stadt stellt dem Kreis die für eine ordnungsgemäße Beihilfebearbeitung erforderlichen Personal- und Abrechnungsunterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.
- (2) Die Stadt erklärt sich damit einverstanden, dass der Kreis zur Erfüllung dieser Vereinbarung mit dem Gebietszentrum in Düsseldorf, der Zentralen Scanstelle in Detmold, IT NRW in Köln und der ZESAR GmbH zusammenarbeitet.
- (3) Die Stadt teilt dem Kreis alle Beihilfeberechtigten sowie den Wegfall der Beihilfeberechtigung mit. Darüber hinaus stellt die Stadt dem Kreis die zur Prüfung der Beihilfeberechtigung erforderlichen Personaldaten und Informationen in geeigneter Weise zur Verfügung.
- (4) Änderungen, die den Beihilfeanspruch betreffen, sind der Beihilfestelle des Kreises von der antragstellenden Person unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt gibt diese Verpflichtung allen Beihilfeberechtigten bekannt.
- (5) Die Rechnungsprüfung der Beihilfebearbeitung für die Beihilfeberechtigten der Stadt erfolgt durch die Stadt nach ihren Regelungen.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden dem Kreis von der Stadt mit einer Fallpauschale erstattet. Die Fallpauschale beträgt 22,00 EUR je beschiedenen Beihilfeantrag und beinhaltet sämtliche mit der Beihilfebearbeitung im Zusammenhang stehenden Kosten.
- (2) Sollten künftig die in § 2 beschriebenen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Kreis der Stadt die Mehrwertsteuer zuzüglich aller eventuell anfallenden Nebenleistungen

zusätzlich in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung.

- (3) Eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung der Fallpauschale ist rechtzeitig vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes, spätestens bis zum 31.10. eines Jahres, für das Folgejahr zu vereinbaren.

§ 5 Abrechnungsmodalitäten

- (1) Der Kreis erstellt halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eine Rechnung auf der Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt im jeweiligen Jahr beschiedenen Beihilfeanträge. Die Rechnung wird der Stadt bis zum 20.07. des jeweiligen Jahres bzw. bis zum 20.01. des darauffolgenden Jahres durch den Kreis übermittelt. Die Überweisung des Rechnungsbetrages an den Kreis erfolgt durch die Stadt bis zum 10.08. des jeweiligen Jahres bzw. 10.02. des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Stadt leistet monatliche Abschlagszahlungen für die Auszahlung nach § 2 Abs. 6. Die Abrechnung mit Festsetzung der zukünftigen Abschlagshöhe sowie der Ausgleich eines sich ergebenden Saldos erfolgen zu den Zeitpunkten nach Abs. 1. Abweichend hiervon erstellt der Kreis innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinbarungszeitraumes monatliche Abrechnungen, die zeitnah auszugleichen sind.

§ 6 Datenschutz

- (1) Der Kreis verarbeitet die von der Stadt zum Zwecke der Beihilfebearbeitung zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten im Auftrag der Stadt und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten werden vom Kreis nur zum Zwecke der Beihilfebearbeitung verwendet. Der Kreis darf die Daten nur nach den Weisungen der Stadt verarbeiten und nutzen. Ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung wird separat abgeschlossen.
- (2) Weisungen bedürfen der Schriftform. Der Kreis wird die Stadt erforderlichenfalls darauf hinweisen, dass eine Weisung seiner Ansicht nach gegen Datenschutzvorschriften verstößt. Diese Hinweispflicht beinhaltet keine rechtliche Prüfung.
- (3) Die Stadt ist für die Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer Daten verantwortlich. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob die Datenverarbeitung zulässig ist.
- (4) Der Kreis erklärt sich damit einverstanden, dass die Stadt jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die

Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.

- (5) Der Kreis verpflichtet sich, die ihm von der Stadt zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie Arbeitsergebnisse vertraulich zu behandeln und Unbefugten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses fort.

§ 7 Haftung

- (1) Der Kreis haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Vereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch beschränkt auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
- (2) Der Kreis ist für Schäden aufgrund unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Mitteilung von beihilferelevanten Personaldaten durch die Stadt oder die Beihilfeberechtigten nicht verantwortlich. Ein Verschulden der Beihilfeberechtigten wird der Stadt zugerechnet.

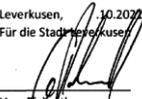
§ 8 Inkrafttreten, Laufzeit und Änderung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, frühestens jedoch am 01.01.2022, in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von drei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer Partei sechs Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer schriftlich gegen Empfangsbekanntnis der anderen Partei gekündigt wird.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, auftretende Probleme bei der Abwicklung dieser Vereinbarung unverzüglich und einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Parteien, die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (vgl. auch § 30 GkG). Kommt trotz Anrufung der Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle eine Einigung nicht zustande, erhalten beide Parteien ein Sonderkündigungsrecht, dessen Rechtsfolgen zwölf Monate ab Zugang der Kündigungserklärung eintreten. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde bleiben unberührt.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Änderungen sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden,

berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Leverkusen, 10.2021
Für die Stadt Leverkusen

Uwe Rotherath
Oberbürgermeister

Viersen, 10.2021
Für den Kreis Viersen

Dr. Andreas Coenen
Landrat

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 8

8 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach

Bezirksregierung
32.01.02.01 – 10. RPÄ-200

Düsseldorf, den 03. Januar 2022

10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach (Festlegung von Gewerbeflächen für den Strukturwandel im Rheinischen Revier (ASB-GE, GIB) sowie Festlegung einer bestehenden Ortslage (ASB) und Anpassung eines Regionalen Grünzugs (AFA/RGZ))

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 87. Sitzung am 16. Dezember 2021 unter TOP 11 den Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach gefasst.

Anlass für die 10. Änderung des RPD ist die Absicht des Regionalrats Düsseldorf, den Strukturwandel im Rheinischen Revier durch die regionalplanerische Festlegung neuer Gewerbe- und Industrieflächen in den Tagebaurandkommunen Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach aktiv zu unterstützen. Diese sollen der Ansiedlung neuer, von der Braunkohle unabhängiger Industrie- und Gewerbebetriebe dienen.

Der Regionalrat Düsseldorf hat die Regionalplanungsbehörde mit Blick auf den Grundsatz 5-4 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen in seinem Beschluss zum Regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept vom 25.06.2020 aufgefordert, den Städten mehr Spielraum bei der Gewerbeflächenplanung zu geben und in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen weitere Gewerbebestände im Rheinischen Revier zu

ermitteln und festzulegen. Hierbei haben sich drei Flächen als zeitnah verfügbar und geeignet herauskristallisiert.

Änderungsbereich Elsbachtal (Grevenbroich / Jüchen / Mönchengladbach)

Bei dem Änderungsbereich Elsbachtal handelt es sich um die Erweiterung des interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes Industriepark-Elsbachtal der Städte Grevenbroich und Jüchen, welches bereits im RPD als zweckgebundener überregional bedeutsamer Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB-Z) dargestellt ist. Er liegt unmittelbar südwestlich angrenzend an den Kreuzungsbereich der Bundesautobahn A46 und der Bundesstraße B59 auf Höhe der Anschlussstelle Jüchen. Dieser GIB-Z soll nun um eine ca. 93 ha große Fläche östlich der B59 als interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet der Städte Grevenbroich, Jüchen und Mönchengladbach erweitert werden. Der Erweiterungsbereich ist derzeit als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) im RPD festgelegt. Teile des Plangebietes sind festgelegt als Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BASB) mit der Folgenutzung als AFA. Der Änderungsbereich ist bereits aus der Bergaufsicht entlassen, sodass diese Fläche für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung steht.

Änderungsbereich Industriegebiet Ost (Grevenbroich)

Das Industriegebiet Ost befindet sich im südlichen Stadtgebiet Grevenbroichs und ist im RPD als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) festgelegt. Diese Festlegung soll um den Sondierungsbereich für eine mögliche GIB-Darstellung (vgl. Beikarte 3A des RPD) in südwestlicher Richtung (südlich Aluminiumstraße), unmittelbar an der Anschlussstelle Grevenbroich-Süd der B59 gelegen, erweitert werden. Die geplante Erweiterung erfolgt durch die Festlegung der Sondierungsfläche als allgemeiner Siedlungsbereich für Gewerbe (ASB-GE) und hat eine Größe von ca. 8,5 ha. Im RPD ist diese Fläche derzeit als AFA festgelegt. Die Erweiterung soll einem bereits im Industriegebiet Ost ansässigen Unternehmen als Betriebserweiterungsfläche dienen.

Änderungsbereich Sasserath (Mönchengladbach / Jüchen)

Im Südosten der Stadt Mönchengladbach sowie im Nordwesten der Stadt Jüchen soll ein neuer interkommunaler ASB-GE mit einer Größe von knapp 59 ha festgelegt werden. Dieser soll der Entwicklung und Profilierung eines CO₂-neutralen Gewerbestandortes – dem Modellvorhaben „Zero Emission“ – dienen. Um dies zu gewährleisten, soll das RPD-Kapitel 3.3.1 „Bereiche für Gewerbe und Industrie (GIB und ASB-GE)“ um einen entsprechenden Grundsatz G2

ergänzt werden. Im RPD ist der Bereich der geplanten ASB-GE-Festlegung derzeit als AFA festgelegt.

Aus raumordnerischen Gesichtspunkten wird eine kompakte Siedlungsentwicklung angestrebt. Daher ist für die geplante Festlegung des ASB-GE Sasserath ein unmittelbarer Anschluss an eine regionalplanerische Siedlungsfestlegung (ASB oder GIB) erforderlich.

Aus diesem Grund soll die bisher zeichnerisch nicht festgelegte Ortslage Sasserath in Erweiterung des nördlich angrenzenden ASB Mönchengladbach-Odenkirchen als ASB festgelegt werden. Die Abgrenzung orientiert sich dabei an der vorhandenen Bausubstanz. Bislang war die Ortslage Sasserath nördlich der B59 als AFA und südlich der Bundesstraße als AFA sowie als Regionaler Grünzug (RGZ) (10,6 ha) festgelegt. Da sich in der Alternativenprüfung gezeigt hat, dass der der Ortslage Sasserath gegenüberliegende und in der Beikarte 3A des RPD als Option für eine zukünftige gewerbliche Siedlungsentwicklung (Sondierungsbereich) dargestellte „Mongshof“ dauerhaft nicht für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung steht, soll der Bereich des Sondierungsbereichs Mongshof (38 ha) als RGZ festgelegt werden.

Die geplanten zeichnerischen Festlegungen finden Sie in der Sonderbeilage zu dieser Bekanntmachung.

- **siehe Beilage zu Ziffer 8**

Umweltprüfung

Gemäß § 8 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, wurden entsprechend § 8 Absatz 1 ROG beteiligt. Ihnen wurde im Rahmen des Scopings Gelegenheit gegeben, sich zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu äußern. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen dieser Beteiligung relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichtes oder der Umweltprüfung ergaben, wurden diese im Umweltbericht berücksichtigt.

Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Beteiligung

Gemäß § 9 Absatz 2 ROG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Dazu sind die vorgenannten Unterlagen grundsätzlich – entsprechend § 13 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen – bei der Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, für die Dauer von mindestens einem Monat öffentlich auszulegen und ergänzend auf der Internetseite des jeweiligen Planungsträgers zu veröffentlichen. Die Auslegung bei Kreisen und kreisfreien Städten erfolgt ausschließlich elektronisch.

Aufgrund der andauernden Pandemie wird – entsprechend § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) – die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die Planunterlagen werden hierzu in der Zeit vom

21. Januar bis einschließlich 21. Februar 2022 (Auslegungsfrist)

auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter

<https://www.brd.nrw.de/>

unter der Rubrik „Services“ unter dem Unterpunkt „Aktuelle Offenlagen“ veröffentlicht.

Zudem sind die Planunterlagen auf den Internetseiten der Stadt Mönchengladbach unter

<https://www.moenchengladbach.de/de/>

unter der Rubrik „Verwaltung & Politik“, Unterpunkt „Stadtverwaltung“, Unterpunkt „Dez 6 – Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt“, Unterpunkt „Fachbereich Geoinformation (62)“, Unterpunkt „öffentliche Auslegung von Planfeststellungsverfahren anderer Behörden“

sowie auf den Internetseiten des Rhein-Kreis Neuss unter

<https://www.rhein-kreis-neuss.de/>

unter der Rubrik „Verwaltung und Politik“, Unterpunkt „Ämter und Einrichtungen“, Unterpunkt „Entwicklungs- und Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen“, Unterpunkt „Dienstleistungen“, Unterpunkt „Regionalplanung“ verlinkt.

Als zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Absatz 2 PlanSiG können die Planunterlagen daneben in der Auslegungsfrist nur während zuvor zu vereinbarenden Termine an folgender Stelle eingesehen werden:

Bezirksregierung Düsseldorf

Regionalplanungsbehörde

Raum 363

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Telefonische Terminabsprache unter 0211 475-1361
Terminanfrage per E-Mail an Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de

Schriftliche Stellungnahmen zum Planentwurf, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht können während der Auslegungsfrist

- vor Ort (Hausbriefkasten der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf),
- per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf),
- per Telefax (0211 475-2982) oder
- per E-Mail (Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de)

bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde eingereicht werden. **Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.**

Auch beim Rhein-Kreis Neuss können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich per Post (Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss, Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich) eingereicht werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen – nach Terminabsprache per E-Mail über die Mailadresse des Kreises (planung@rhein-kreis-neuss.de) – zu übergeben.

Des Weiteren können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Stadt Mönchengladbach schriftlich per Post (Stadtverwaltung Mönchengladbach, Fachbereich 61.30, 41050 Mönchengladbach) oder per E-Mail (regionalplanung@moenchengladbach.de) eingereicht werden.

Aufgrund der aktuellen Pandemielage ist die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf nur während zuvor zu vereinbarenden Termine innerhalb der Auslegungsfrist möglich (Kontaktaten: siehe oben); im Übrigen wird die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift ausgeschlossen (§ 4 Absatz 1 PlanSiG).

Kosten, die aus Anlass der Einsichtnahme in die Planunterlagen oder der Abgabe einer Stellungnahme entstehen, werden nicht erstattet.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind mit Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Die Stellungnahmen sind in der Abwägung bei der Aufstellung der Regionalplanänderung zu berücksichtigen. **Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.**

Im Auftrag
gez. Elena Stiller

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 11

9 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG für ein Vorhaben der Rhenus Port Logistics Rhein-Ruhr GmbH

Bezirksregierung
52.03-0014526-0001-1256

Düsseldorf, den 13. Januar 2022

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) über die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG an die Rhenus Port Logistics Rhein-Ruhr GmbH, Moerser Straße 143 in 47059 Duisburg

I.

Mit Bescheid vom 09.12.2021, Az.: 52.03-0014526-0001-1256, ist der Rhenus Port Logistics Rhein-Ruhr GmbH, Moerser Straße 143 in 47059 Duisburg folgende Genehmigung erteilt worden:

„Auf den Antrag vom 27.01.2020 (eingegangen am 06.02.2020), zuletzt ergänzt am 31.05.2021, wird der Firma Rhenus Port Logistics Rhein-Ruhr GmbH, Moerser Straße 143, 47059 Duisburg

unbeschadet der Rechte Dritter,

- gemäß § 4 in Verbindung mit § 6 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1, 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-) in der derzeit gültigen Fassung sowie

- den Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit Anhang I dieser Verordnung

die Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Umschlag, zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Moerser Straße 59 in 47059 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 15/6, Flurstück 107; Ostwert: ³²342474; Nordwert: ⁵⁶99710

erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfefahrern - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. wie oben dargestellt - elektronisch

einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die erteilte Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden.

II.

Der Bescheid und seine Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Zimmer 6030), Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, in der Zeit vom 14.01.2022 bis einschließlich 27.01.2022 während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der bestehenden COVID-19-Pandemie-situation ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Einhaltung der 3G-Regel sowie der entsprechenden Hygienemaßnahmen möglich. Terminvereinbarungen können telefonisch (0211/475-2415) oder per E-Mail erfolgen (clarissa.hesse@brd.nrw.de).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 14

10 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m § 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung einer Genehmigung an Herrn Raphaël Freiherr von Loë für die Biogasanlage Schloss Wissen

Bezirksregierung
52.03-9021438-0000-1093

Düsseldorf, den 13. Januar 2022

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG an Herrn Raphaël Freiherr von Loë für die Biogasanlage Schloss Wissen, Kevelaerer Straße 140, 47652 Weeze

I.

Mit Bescheid vom 02.12.2021, Az.: 52.03-9021438-0000-1093, ist Herrn Raphaël Freiherr von Loë für die Biogasanlage Schloss Wissen, Kevelaerer Straße 140 in 47652 Weeze, folgende Genehmigung erteilt worden:

„Auf den Antrag vom 27.03.2020, eingegangen am 06.04.2020, zuletzt ergänzt am 29.04.2021, wird

Herrn

Raphaël Freiherr von Loë,
Kevelaerer Straße 140, 47652 Weeze

unbeschadet der Rechte Dritter,

- gemäß § 16 in Verbindung mit § 6 BImSchG in Verbindung mit
- §§ 1, 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung, sowie
- den Nummern 8.6.3.2, 1.2.2.2, 9.36 und 9.1.1.2 (neu) des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit Anhang I dieser Verordnung

die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Biogasanlage Schloss Wissen durch die Errichtung und den Betrieb eines Gasspeichers (d = 39 m, h = 12 m, V = 7.340 m³), eines Gasverdichters in neuer Einhausung und des Kondensatabscheiders 3 am Standort Kevelaer Straße 140 in 47652 Weeze, Gemarkung Wissen, Flur 8, Flurstück 3

erteilt.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung

geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die erteilte Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden.

II.

Der Bescheid und seine Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Zimmer 6014), Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, in der Zeit vom 14.01.2022 bis einschließlich 27.01.2022 während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der bestehenden COVID-19-Pandemiesituation ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Einhaltung der 3G-Regelungen sowie der entsprechenden Hygienemaßnahmen möglich. Terminvereinbarungen können telefonisch (0211/475-4484) oder per E-Mail erfolgen (ben.neumann@brd.nrw.de).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Neumann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 15

11 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Akzo Nobel Hilden GmbH in Hilden

Bezirksregierung
53.04-0199784-0002-A15-0137/21

Düsseldorf, den 29. Dezember 2021

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Akzo Nobel Hilden GmbH in Hilden

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Lackherstellung durch Sanierung Tanklager TL2

Die Akzo Nobel Hilden GmbH betreibt am Standort an der Düsseldorfer Str. 96-100 eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Lacken (Lackherstellung). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.10 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es handelt sich ferner aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwelle erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klassen gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Sanierung des Tanklagers 2 (TL2). Die Sanierung umfasst den Austausch von PLT-Einrichtungen, den Austausch von mechanischen Sicherheitseinrichtungen, den teilweisen Austausch der Verrohrung, die Ergänzung der Funktion Überfüllsicherung um jeweils ein Sperrventil und die Instandsetzung von nicht ausgetauschten Teilen. Durch die angezeigten Maßnahmen wird der Stand der Sicherheitstechnik für das TL 2 erreicht.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Mertens

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 16

12 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lippe

Bezirksregierung
54.03.02-Lippe

Düsseldorf, den 15. Dezember 2021

Bekanntmachung
über die Auslegung von Karten und Text der
geplanten Verordnung zur Festsetzung des
Überschwemmungsgebietes der Lippe

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Lippe von km 0,7 bis km 27,7 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen. Ich weise darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet der Lippe mit Verfügung in Kraft getreten am 09.09.2011 (Amtsblatt Nr. 32 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 18.08.2011, S. 292) vorläufig gesichert wurde. Mit Inkrafttreten der Festsetzung verliert diese ihre Gültigkeit.

Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der Karten und des Textes der geplanten Verordnung zu beteiligen. Hierdurch kann sich die Öffentlichkeit über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen informieren und es besteht die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben.

Das Überschwemmungsgebiet der Lippe ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Es erstreckt sich auf Flächen in folgenden Kommunen:

- Gemeinde Schermbeck
- Gemeinde Hünxe
- Stadt Wesel

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann der Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungskarten im Maßstab 1:5.000. Das Überschwemmungsgebiet ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

- **Siehe Beilage zu Ziffer 12**

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78, 78 a WHG, § 84 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Karten des ermittelten Überschwemmungsgebietes in der Zeit

vom 17.01.2022 bis einschließlich zum 16.03.2022

bei den folgenden Behörden aus:

- Gemeinde Schermbeck, Rathaus, Zimmer 322 (Dachgeschoss), Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck
 - Dienststunden:
 montags und mittwochs
 von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
 und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
 dienstags
 von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
 donnerstags
 von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
 und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
 freitags
 von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr
 - Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme der Planunterlagen bzw. ein Besuch im Rathaus nur unter Einhaltung der im Zeitraum der Offenlage gültigen Hygiene- und Abstandsregeln möglich. Insbesondere ist im Rathaus eine Maske zu tragen.
- Gemeinde Hünxe, Rathaus, Vorflur des 2. OG, Dorstener Straße 24, 46269 Hünxe
 - Dienststunden:
 montags
 von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 dienstags
 von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
 mittwochs
 von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
 donnerstags
 von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 freitags
 von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
 - Es wird darum gebeten, zueinander Abstand zu halten sowie von den bereitgestellten Mitteln zur Händedesinfektion und Mund-Nasen-Schutzmasken Gebrauch zu machen.
- Stadt Wesel, Rathaus, Rathausanbau, Raum 325, Klever Tor-Platz 1, 46483 Wesel
 - Dienststunden:
 montags-donnerstags
 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 freitags
 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 - Es wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 0281/203-2419 gebeten.
- Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Zimmer 415
 - Es wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 0211/475-4026 gebeten.

Es sind die jeweils aktuell gültigen Corona-Regelungen zu beachten.

Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://url.nrw/offenlage>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme abgeben.

Die Stellungnahmen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei den o.g. Auslegungsstellen unter Angabe des Aktenzeichens 54.03.02-Lippe zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss die Stellungnahme unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt sind nicht zulässig.

Stellungnahmen, die bei den Kommunen eingehen, werden an die Bezirksregierung Düsseldorf zur Bearbeitung abgegeben. Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf nachzulesen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

gez. Perin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 16

13 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Erft

Bezirksregierung
54.03.02-35

Düsseldorf, den 10. Dezember 2021

Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Erft

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Erft von km 0,5 bis km 27,7 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen. Ich weise darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet der Erft mit Verfügung in

Kraft getreten am 27.03.2015 (Amtsblatt Nr. 11 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 12.03.2015, S. 88) vorläufig gesichert wurde. Mit In-Kraft-Treten der Festsetzung verliert diese ihre Gültigkeit.

Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der Karten und des Textes der geplanten Verordnung zu beteiligen. Hierdurch kann sich die Öffentlichkeit über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen informieren und es besteht die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben.

Das Überschwemmungsgebiet der Erft ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Es erstreckt sich auf Flächen in folgenden Kommunen:

- Stadt Neuss
- Stadt Grevenbroich

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann der Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1:5.000. Das Überschwemmungsgebiet ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

- **Siehe Beilage zu Ziffer 13**

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78, 78 a WHG, § 84 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Karten des ermittelten Überschwemmungsgebietes in der Zeit

vom 17.01.2022 bis einschließlich zum 16.03.2022

bei den folgenden Behörden aus:

- Stadt Grevenbroich, Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich
 - Dienststunden:
montags und mittwochs
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 - Es wird um vorherige Terminabsprache unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440 gebeten.

- Stadt Neuss, Rathaus,
2. Etage, Zimmer 3.802,
zu erreichen über den Eingang 5
(Michaelstraße 50, 41460 Neuss)
 - Dienststunden:
montags bis mittwochs
von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags
von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
 - Der Zugang zum Auslegungsort ist auf nicht mehr als zwei zusammengehörige Personen gleichzeitig beschränkt. Es wird darum gebeten, zueinander Abstand zu halten sowie von den bereitgestellten Mitteln zur Händedesinfektion und Mund-Nasen-Schutzmasken Gebrauch zu machen.
 - Es wird dringend empfohlen, Termine zur Einsichtnahme der Unterlagen frühzeitig im Vorfeld unter 02131-906101 zu vereinbaren bzw. per Mail an stadtplanung@stadt.neuss.de zu richten.
 - Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Corona-Lage zur besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für schweren Krankheitsverlauf (gem. Robert-Koch-Institut) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen und über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung bei der Einsichtnahme an das Amt für Stadtplanung wenden (02131-906101).
- Bezirksregierung Düsseldorf,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Zimmer 413
 - Es wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 0211/475-4358 gebeten.

Es sind die jeweils aktuell gültigen Corona-Regelungen zu beachten.

Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://url.nrw/offenlage>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme abgeben.

Die Stellungnahmen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei den o.g. Auslegungsstellen unter Angabe des Aktenzeichens 54.03.02-35 zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus

ihr hervorgeht, zudem muss die Stellungnahme unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt sind nicht zulässig.

Stellungnahmen, die bei den Kommunen eingehen, werden an die Bezirksregierung Düsseldorf zur Bearbeitung abgegeben. Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf nachzulesen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

gez. Perin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 18

14 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG in Emmerich am Rhein

Bezirksregierung
54.06.04.11-8

Düsseldorf, den 17. Dezember 2021

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG in Emmerich am Rhein

Die

Nordrheinische
Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG
– NETG –
Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Emmerich am Rhein, Gemarkung Elten, Flur 2, Flurstück 1024, im Rahmen der Erweiterung der Erdgasverdichterstation Elten Grundwasser bis zu einem Volumen von insgesamt 123.717 m³ zu entnehmen und das geförderte Grundwasser auf dem Grundstück zu versickern.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Trockenhaltung der Baugruben für die Errichtung von neuen Gebäuden zur Aufnahme weiterer Anlagenteile. Die Grundwasserentnahmen werden auf die Dauer der Bautätigkeit befristet. Die Förderung erfolgt nur in dem Maße, wie es zur Trockenhaltung der Baugruben erforderlich ist. Bei niedrigen Grundwasserständen wird sich die Entnahmemenge entsprechend reduzieren. Das

Grundwasser soll über Horizontaltiefendrainagen mittels Kolbenpumpen im Vakuumverfahren über eine projektierte Bauzeit von voraussichtlich Februar 2021 bis Mai 2023 gefördert werden (ca. 16 Monate). Dabei wird Grundwasser mit einer Menge an Wasser von

- 3,3 bis max. 16 m³/h,
- 79,2 bis max. 384 m³/d sowie
- insgesamt 123.717 m³

entnommen. Das gehobene Grundwasser wird über eine ca. 200 m lange Rohrleitung in eine Versickerungsmulde mit einer Fläche von 2.000 m² abgeleitet, versickert und dem Wasserkreislauf wieder zugeführt.

Für dieses Vorhaben hat die NETG am 11.08.2021, in der Fassung vom 25.11.2021, die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 a UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Der Grundwasserabsenkbereich bis zu einer Absenkung von 0 cm hat eine maximale Reichweite von 50 m um das Baufeld und eine maximale Ausdehnung von 170 m in Nord-Süd-Richtung und 240 m in Ost-West-Richtung. Entnahmen Dritter sowie grundwasserabhängige Ökosysteme sind nicht betroffen. Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutz-

gebiet LSG-4102-0001 „LSG-VO Rees“. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft des Gesamtvorhabens werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Nach Einstellung der Grundwasserentnahme werden sich die ursprünglichen hydraulischen Verhältnisse wieder einstellen. Die Versickerungsmulde wird rückgebaut. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind aufgrund der temporären Grundwasserentnahme und der geringen, lokal begrenzten Grundwasserabsenkung nicht zu befürchten.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben der NETG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Gühlstorf

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 19

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

15 Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr über die zweite Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf des Regionalplans Ruhr

Die Regionaldirektorin
des Regionalverbandes Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Essen, den 10. Januar 2022

Zweite Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf des Regionalplans Ruhr

BISHERIGES VERFAHREN

Die Verbandsversammlung hat die Regionalplanungsbehörde mit Beschluss vom 06.07.2018 (Drucksache Nr.: 13/1091) beauftragt, das Erarbeitungsverfahren zum Regionalplan Ruhr durchzuführen.

Daraufhin hat die Regionalplanungsbehörde den Planentwurf, seine Begründung und den Umweltbericht in der Zeit vom 27.08.2018 bis einschließlich zum 27.02.2019 öffentlich ausgelegt und der

Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und sich zu den Inhalten zu äußern. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind rund 5.000 Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen eingegangen, die die Regionalplanungsbehörde gesichtet und aufbereitet hat. Die ermittelten, relevanten Belange wurden in einen umfassenden Abwägungsprozess eingestellt und haben zu einer erneuten Prüfung insbesondere der textlichen und zeichnerischen Festlegungen geführt.

Im Ergebnis wurde der Entwurf des Regionalplans Ruhr geändert und ergänzt, so dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen i. S. v. § 9 Abs. 3 ROG führt. Die Änderungen gehen über die Anpassung einzelner bereichsspezifischer Festlegungen hinaus. Aus diesem Grund sollen der überarbeitete Regionalplan Ruhr, die angepasste Begründung und der erweiterte Umweltbericht erneut ausgelegt werden. Außerdem soll Gelegenheit gegeben werden, zu den Änderungen Stellung zu nehmen.

Mit Beschluss vom 17.12.2021 (Drucksache Nr.: 14/0249-1) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr die Durchführung einer zweiten Beteiligung i. S. d. § 9 Abs. 3 ROG beschlossen und die Regionalplanungsbehörde beauftragt, diesen Verfahrensschritt durchzuführen.

HINTERGRUND REGIONALPLAN RUHR

Mit der Aufstellung des Regionalplans Ruhr werden die für das Verbandsgebiet geltenden Regionalpläne für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster und der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr abgelöst. Zum Verbandsgebiet gehören die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie die Kreise Recklinghausen, Unna, Wesel und der Ennepe-Ruhr-Kreis.

Abb. Karte des Verbandsgebiets des Regionalverbands Ruhr:



Der Regionalplan als einheitlicher, flächendeckender und fachübergreifender Plan berücksichtigt veränderte Rahmenbedingungen der Raumentwicklung wie den demographischen Wandel, den Struktur- und Klimawandel sowie die Chancengleichheit. Er trifft Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen (siehe § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, § 7 Abs. 3 ROG). Diese Ziele sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze der Raumordnung werden nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG als Vorgaben für die nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen verstanden. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen und können im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

Der ENTWURF DES REGIONALPLANS RUHR ist wie folgt gegliedert:

Teil A Einleitung

Teil B Textliche Festlegungen des Regionalplans Ruhr

1. Siedlungsentwicklung
2. Freiraumentwicklung
3. Kulturlandschaftsentwicklung
4. Klimaschutz und Klimaanpassung
5. Standorte der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur
6. Verkehr und technische Infrastruktur
7. Militärische Einrichtungen

Teil C Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans Ruhr

Teil D Erläuterungskarten

Teil E Anhänge

Die BEGRÜNDUNG ZUM REGIONALPLAN RUHR setzt sich ebenfalls aus mehreren Teilen zusammen:

Teil A Begründung und regionalplanerische Bewertung der zeichnerischen und textlichen Festlegungen im Regionalplan Ruhr

Teil B Erarbeitung des Umweltberichts und Zusammenfassung

Teil C Auswertung der Ergebnisse des Umweltberichts für Planfestlegungen

Teil D Anhänge

Gemäß § 8 ROG wurde eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein UMWELTBERICHT erstellt.

ZWEITE BETEILIGUNG – EINSICHTNAHME

Der geänderte Planentwurf, seine Begründung und der Umweltbericht werden in der Zeit

vom 24.01.2022 bis einschließlich zum 29.04.2022

beim Regionalverband Ruhr, Bibliothek, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen (Öffnungszeiten: montags bis donnerstags 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr) zur öffentlichen Einsicht ausgelegt.

Die Unterlagen können in dem Zeitraum zudem vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter

www.regionalplanung.rvr.ruhr

sowie als Drucksache Nr. 14/0249-1 unter www.ruhr-parlament.de abgerufen werden.

ZWEITE BETEILIGUNG – STELLUNGNAHME

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden an der Aufstellung des Regionalplans Ruhr beteiligt. Ihnen wird innerhalb der Auslegungsfrist vom 24.01.2022 bis einschließlich zum 29.04.2022 Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme, vorzugsweise über die Online-Plattform

www.beteiligung-online.nrw.de,

abzugeben.

Stellungnahmen können zudem per E-Mail an regionalplanung@rvr.ruhr, per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen oder nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen eingereicht werden.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme wird für den Planentwurf und für den Umweltbericht auf die im Vergleich zum Erarbeitungsbeschluss vom 06.07.2018 (Drucksache Nr.: 13/1091) geänderten Teile beschränkt. Zur geänderten Begründung kann erneut in vollem Umfang Stellung genommen werden.

Die Änderungen gehen aus dem überarbeiteten Planentwurf deutlich hervor. So wurden für die textlichen Festlegungen mit ihren Erläuterungen sog. „Änderungssynopsen“ erstellt, die den ursprünglichen Formulierungen (Planungsstand zum Erarbeitungsbeschluss 2018) den überarbeiteten Wortlaut gegenüberstellen. Änderungen an den Erläuterungskarten können beigefügten Vorblättern entnommen werden. Die zeichnerischen Festlegungen sind derart

aufbereitet, dass sowohl die entfallenen Festlegungen kenntlich gemacht als auch die Neufestlegungen im bekannten Format mehrerer Blattschnitte hervorgehoben werden. Der Umweltbericht wurde im Änderungsmodus erstellt und zeigt die Anpassungen nachvollziehbar auf. Die Änderungen an der Begründung sind hingegen derart umfassend, dass sie in ihrem vollständigen Umfang einer zweiten Beteiligung zugänglich gemacht wird.

WEITERES VERFAHREN

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der betroffenen öffentlichen Stellen sind im Rahmen der Gesamtabwägung zum Regionalplan Ruhr zu berücksichtigen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 ROG). Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr entscheidet über die Aufstellung des Regionalplans Ruhr durch abschließenden Feststellungsbeschluss (vgl. § 19 Abs. 4 Satz 1 LPIG NRW). In einem letzten Verfahrensschritt ist der Regionalplan Ruhr der Landesplanungsbehörde anzuzeigen. Diese nimmt eine Rechtsprüfung vor und veranlasst die Bekanntmachung des Regionalplans Ruhr im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (vgl. § 19 Abs. 6 LPIG NRW).

HINWEISE

Mit Ablauf der oben genannten Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Etwasige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

im Auftrag
gez. Michael Bongartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 20

16 **Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette über die Verbandsversammlung am 10. Februar 2022**

Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette

Am 10.02.2022, 11:00 Uhr, findet im Tagungsraum des Gäste- und Tagungshauses Wilhelm Kliever, Ungermannsweg 8, 41169 Mönchengladbach, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Stand der Entwicklung des Rheinischen Braunkohletagebaus und Erarbeitung einer Resolution
3. Mitteilungen und Anfragen

Corona-Hinweis:

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette findet unter Berücksichtigung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen statt.

Zutritt zum Gäste- und Tagungshaus Wilhelm Kliewer ist nur immunisierten Personen gestattet (sog. 2G-Regel). Die Nachweise einer Immunisierung werden beim Zutritt durch Mitarbeiter des Wilhelm-Kliewer-Hauses am Empfang kontrolliert. Der entsprechende Nachweis ist unaufgefordert vorzuzeigen.

Im gesamten Gebäude gilt Maskenpflicht. Trotz Mund-Nase-Bedeckung bitte ich weiterhin, den Sicherheitsabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Am Sitzplatz im Tagungsraum sowie während der Einnahme von Speisen und Getränken darf die Mund-Nase-Bedeckung abgezogen werden.

41844 Wegberg, den 21. Dezember 2021

gez. Dr. Ferdinand Schmitz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 22

17 Bekanntmachung des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein über den Haushaltsplan und Bekanntmachung des Haushaltsplans für das Jahr 2022

Kamp-Lintfort, den 21. Dezember 2021

Haushaltsplan und Bekanntmachung des Haushaltsplans des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein für das Jahr 2022

1. Haushaltsplan

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Verbandsversammlung gem. § 6 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung am 26.11.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des KRZN voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit
Gesamtbetrag der Erträge auf **110.137.000 Euro**
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **110.987.000 Euro**

im **Finanzplan** mit
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **110.195.000 Euro**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **102.590.000 Euro**
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit **0 Euro**
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit **8.555.000 Euro**
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit **923.000 Euro**
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit **670.000 Euro**

festgesetzt.

§ 2 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **0 Euro**

festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Ausgleichsrücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **850.000 Euro**

festgesetzt.

§ 5 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 6 Umlagen

Umlagen gemäß § 13 (6) der Satzung werden nicht veranschlagt.

§ 7 Bildung von Budgets i. S. d. § 21 KomHVO

Alle Aufwendungen sowie alle Erträge werden jeweils gem. § 21 Abs. 1 KomHVO zu einem Budget verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen

für die Haushaltsführung verbindlich. Gleiches gilt für Auszahlungen und Einzahlungen aus Investitionen.

Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für Aufwendungen und Mindererträge vermindern die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehr- und Mindereinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen i. S. d. § 83 GO NRW.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO führen.

§ 8 Festlegung der Wertgrenze i. S. d. § 83 Abs. 2 GO NRW

Erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, liegen vor, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres (ohne Nachträge) überschreiten.

§ 9 Nachtragssatzung gem. § 81 GO NRW

Ein erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 1 GO NRW liegt vor, wenn dieser den Betrag von 1 Mio. € übersteigt.

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW als erheblich, wenn der Betrag 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres (ohne Nachträge) übersteigt.

2. Bekanntmachung des Haushaltsplanes

Der vorstehende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan ist gem. § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 07.12.2021 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) dieser Haushaltsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verbandsvorsteher
gez. Ingo Schabrich

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 23

18 Bekanntmachung des Zweckverbandes des Studieninstitut Niederrhein über die Haushaltssatzung 2022 gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW i. V. m. § 18 GkG NRW

Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes Studieninstitut Niederrhein

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Studieninstitut Niederrhein“ am 12.11.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge

auf.....5.885.000,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen

auf.....5.885.000,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit

auf.....5.885.000,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit

auf.....5.885.000,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit
auf.....0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit
auf.....165.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit
auf.....0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit
auf.....0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Leistungsentgelte sowie die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richten sich nach der Gebührensatzung des Zweckverbandes „Studieninstitut Niederrhein“ in der aktuellen Fassung sowie nach gesonderten Vertragsvereinbarungen mit Kooperationspartnern.

§ 7

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage nach § 10 Abs. 5 der Verbandsatzung wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 600.000,00 EUR festgesetzt und nach dem dort vorgesehenen Maßstab der Mitarbeiter*innen erhoben.

Die auf die Verbandsmitglieder entfallenden Umlagen sind in vier Teilbeträgen jeweils zum Quartalsbeginn des Haushaltsjahres fällig.

§ 8

- (1) Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 41 Abs. 1 Buchstabe h GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.
- (2) Bei unabweisbaren über-/außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen entscheidet über die Zustimmung gemäß § 83 GO NRW die Geschäftsführung bis zu einer Gesamthöhe im Einzelfall von 50.000,00 EUR.
- (3) Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW bzgl. der Pflicht zum Erlass einer Nachtragsatzung gilt ein (zusätzlicher) Fehlbetrag in Höhe von mehr als 25,00 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit.
- (4) Als erheblich sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall das Volumen vom 25,00 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit übersteigen.
- (5) Der Haushaltsplan ist gem. § 21 KomHVO auf der Ebene der Produktbereiche in Budgets gegliedert. In den Budgets können Mehrerträge zur Deckung von Mehraufwendungen herangezogen werden. Ebenso können Mindererträge durch Minderaufwendungen gedeckt werden.

Diese Regelung gilt ebenso für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Aufgestellt
Krefeld, den 12.11.2021


Beate Paperdoll
Geschäftsführerin des
Zweckverbandes

Bestätigt
Krefeld, den 12.11.2021


Felix Heinrichs
-Verbandsvorsteher-
Oberbürgermeister der
Stadt Mönchengladbach

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf